

# Parteisatzung Die Neuen Berlin – Landesverband Berlin

## Präambel:

Die Neuen ist eine soziale, gesamtgesellschaftliche Partei und der Achtung des Menschen und der Umwelt verpflichtet. Sie lehnt jedwede Art von Diskriminierung, insbesondere solcher auf Grund von Herkunft, Religion, Alter oder sexueller Identität, sowie jede extremistische Weltanschauung ab. Durch eine möglichst breite allgemeine Beteiligung und die Verpflichtung zur Selbstreflexion stellt sie den Anspruch an eine jederzeit bestmögliche Lösungsfindung zum Gelingen einer gerechten, sicheren und fortschreitenden Gesellschaft im Einklang mit ihrer Umwelt. Um das dauerhaft zu gewährleisten, nutzen die Neuen die Soziokratie als interne Organisationsstruktur.

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet **2**
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Gliederung **3**
- § 9 Gründung von Bezirks- und Ortsverbänden (Gebietsverbände)
- § 10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände **4**
- § 12 Organe
- § 13 Landesvorstand
- § 14 Landesparteitag **5**
- § 15 Bewerberaufstellung zu Wahlen zu Volksvertretungen
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Auflösung und Verschmelzung

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Die Neuen Berlin.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Berlin. Die Landesgeschäftsstelle ist in Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist das Land Berlin.

## § 2 Zweck

- (1) Die Neuen ist eine demokratische Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetzbuch und Artikel 21 Grundgesetz. Ihr Ziel ist die politische Willensbildung des Volkes auf Bezirks- und Landesebene. Durch Teilnahme an Wahlen zu Bezirksverordnetenversammlungen und zum Abgeordnetenhaus beteiligt sie sich an der Gestaltung der Politik in Berlin.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller\*in Mitglied einer konkurrierenden Partei ist.

## § 4 Aufnahme

- (1) Den Aufnahmeantrag richtet der/die Antragsteller\*in an den niedrigsten wohnortbezogenen Gebietsverband. Dessen Vorstand entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen über die Aufnahme. Besteht kein wohnortbezogener Gebietsverband, entscheidet der Bundesvorstand. Solange es keine Gebietsuntergliederungen gibt, gehört jedes Mitglied der Landespartei an.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Antragsteller\*in die Satzung und das Programm der Partei an.
- (3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags kann der/die Antragsteller\*in binnen eines Monats den Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes anrufen. Gibt es keinen übergeordneten Gebietsverband, ist der Bundesvorstand anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Vorstand des niedrigsten wohnortbezogenen Gebietsverbandes kann, und wenn es diesen nicht gibt, der Bundesvorstand, binnen einer Frist von drei Monaten die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wurde oder sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des/der Antragsteller\*in den Werten und Zielen der Partei widersprechen. Der Widerruf ist zu begründen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch das Mitglied beendet werden. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, verliert das Mitglied jedes aus der Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar erworbene Recht. Jegliche Weiterarbeit in parteibezogenen Arbeitsgemeinschaften, Fraktionen o.Ä. ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich gemäß den Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Pflicht ist es, die Ziele der Partei zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## § 7 Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundordnung der Partei und fügt ihr dabei Schaden zu, kann es aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
  - a) das Mitglied gleichzeitig ein Mitglied einer konkurrierenden Partei ist.
  - b) das Mitglied Parteigelder veruntreut.
  - c) das Mitglied eine Straftat begeht, die in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Parteimitglied steht oder in der Lage ist, dem Ansehen der Partei zu schaden.

- (2) Gegen ein gegen die Satzung oder die Grundordnung der Partei Die Neuen in einer Weise verstoßendes Mitglied, das den Ausschluss nicht rechtfertigt, kann der Vorstand des zugehörigen Gebietsverbandes innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes, eine durch die Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Ordnungsmaßnahme verhängen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.
- (3) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über den Parteiausschluss. In dringenden Fällen kann der den Antrag stellende Vorstand das Mitglied vorübergehend von allen parteibezogenen Funktionen entbinden, bis das Schiedsgericht entschieden hat. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 8 Gliederung

- (1) Die Neuen Berlin versteht sich als innerhalb Berlins landesweit einheitlich organisierte Partei. Zusätzlich zum Landesverband ist die Gründung von Gebietsuntergliederungen möglich.
- (2) Gebietsuntergliederungen können nach ihren örtlichen Bedürfnissen die Aufteilung in Bezirks- und Ortsverbände vornehmen.
- (3) Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen Berlins gibt es nur einen Landesverband.
- (4) Bezirks- und Ortsverbände sollen bei Gründung mindestens fünf Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Bezirks- oder Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied vorsitzend und eins das Amt als Schatzmeister\*in innehaben muss.
- (5) Die Bildung von Gebietsuntergliederungen in Bezirks- und Ortsverbände erfolgt deckungsgleich mit den politischen Grenzen der zwölf amtlichen Berliner Bezirke oder deren 96 amtlichen Ortsteile.
- (6) Die Gebietsuntergliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung der jeweils nächsthöheren Gebietsgliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Die Satzungen der Gebietsuntergliederungen können ergänzende Regelungen enthalten, sowie diese der Landessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Landessatzung.
- (7) Jeder Verband kann sich eine Satzung geben. In jedem Gebiet kann es nur einen Verband gleichen Ranges geben. Zur besseren Aufgabenbewältigung kann sich ein Verband mit einem anderen dauerhaft zusammenschließen.

## § 9 Gründung von Bezirks- und Ortsverbänden (Gebietsverbände)

- (1) Die Gründung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands. Wenn es diesen nicht gibt, muss der Bundesvorstand der Partei zustimmen.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Gebietsverbandes ist an den jeweiligen Vorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens drei Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren Wohnsitz haben. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden.
- (3) Der Gründung ist zuzustimmen, wenn fünf Gründungsmitglieder ihren Wohnsitz in dem den Verband zu gründenden Gebiet haben. Eine Ablehnung kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur erfolgen, wenn der jeweilige Vorstand ernsthafte Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend machen kann.
- (4) Der Vorstand kann einen Gebietsverband, der eine Mitgliederzahl von fünf für eine Dauer von mehr als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

## § 10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.
- (2) Die Gebietsverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. In den Bezirksverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit. Der Landesverband dient vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Bezirksverbänden.

- (3) Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. Fragen, die das gesamte Landesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Landespartei. Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Landesverbands gebunden.
- (4) Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit der Partei zu sichern und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

## § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Gegen Gebietsverbände, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
  - b) Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann der Vorstand ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
  - c) Auflösung des Gebietsverbands.
- (2) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte. Maßnahmen nach Absatz 1 a) und b) erlässt der Gebietsvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vier Wochen Rechtsmittel beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.
- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 c) spricht auf Antrag das zuständige Schiedsgericht aus. Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## § 12 Organe

- (1) Organe der Landespartei sind der Landesvorstand und der Landesparteitag.
- (2) Die Gebietsverbände können eigene Organe bestimmen. Voraussetzung ist die sinnvolle Gliederung zur dauerhaften und ordnungsgemäßen Aufgabenbewältigung auf Gebietsebene.

## § 13 Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden durch den Landesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Landesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstands im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für eine Wahlperiode nicht für den Landesvorstand kandidieren. Satz 4 gilt nicht für die ersten sechs Jahre nach Parteigründung.
- (2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Landesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Landesparteitag statt. Soweit der Landesvorstand sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt, müssen Nachwahlen im Rahmen eines außerordentlichen Landesparteitags stattfinden. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Landesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Landesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) Dem Landesvorstand gehören drei Mitglieder an.

- (4) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitag oder der Gründungsversammlung. Der Landesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist.
- (7) Einzelne Mitglieder des Landesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Landesparteitag im Rahmen der Haushaltsplanung. Den Mitgliedern des Landesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.

#### § 14 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung der Landespartei. Er tagt als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird durch einen Beschluss des Landesvorstands einberufen. Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes, drei Bezirksverbänden oder 20 Ortsverbänden einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen.
- (3) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Landesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Landesparteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Landesparteitage.
- (4) Der Landesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (5) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.

#### § 15 Bewerberaufstellung zu Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie der Satzungen der Landespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

#### § 16 Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der teilnehmenden Organmitglieder notwendig.
- (2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung eines Organs erfordern 2/3 aller Organmitglieder.

#### § 17 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

# Finanz- und Beitragsordnung – Die Neuen Berlin – Landesverband Berlin

## Inhalt

- § 1 Allgemeines **2**
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Spenden
- § 4 Spendenannahmen und -bestätigungen **3**
- § 5 Sachspenden **4**
- § 6 Staatliche Teilfinanzierung
- Grundsätze der Finanzplanung
- § 7 Finanz- und Beitragsordnungen der untergeordneten Gliederungen **5**
- § 8 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung
- § 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts
- § 10 Kostenerstattung **6**

## § 1 Allgemeines

Die Finanzplanung und -wirtschaft der Partei Die Neuen folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister\*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind jeweils dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

### (1) Allgemeine Mitgliedsbeiträge

- a) Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem jeweiligen Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber den jeweils zuständigen Schatzmeister\*innen erklärt, wobei der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigen Einkommen mindestens 5,00 EUR beträgt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung sind 1% des monatlichen Nettoeinkommens zu Grunde zu legen.
- c) Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber den zuständigen Schatzmeister\*innen auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- d) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro.
- e) Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.
- f) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden) und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

### (2) Sonderbeiträge / Mandatsträgerbeiträge

- a) Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge („Mandatsträgerbeiträge“).
- b) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister\*innen mit den Mandatsträger\*innen bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

### (3) Entrichtung der Beiträge

- a) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten. Dabei ist bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- b) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- c) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen gegenüber der Bundespartei oder gegenüber einem Landes- oder einem Kreisverband ist nicht statthaft.

### (4) Verletzung der Beitragspflicht

- a) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- b) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- c) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen einer schuldhaft unterlassenen Beitragszahlung ist nur nach vorheriger Aufrufung des Schiedsgerichts möglich und sofern dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme ermöglicht wurde.

### § 3 Spenden

- (1) Bei Spenden handelt es sich um Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder einen Kreisverband und um über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden. Zudem zählen Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art als Spenden, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Spenden gelten als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des/der Schatzmeister\*in oder eines hauptamtlichen Mitarbeitenden der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den/die Spender\*in zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
  - a) Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  - b) Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
  - c) Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
    - i) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/ Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
    - ii) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/ Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
  - d) Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
  - e) Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
  - f) anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
  - g) Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  - h) Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt;

### § 4 Spendenannahmen und -bestätigungen

- (1) Die für den jeweiligen Gebietsverband bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister\*innen des jeweiligen Gebietsverbandes nach § 25 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PartG entgegengenommen. Diese/r entscheidet über die Annahme einer Spende.
- (2) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an die Schatzmeister\*innen des jeweiligen Gebietsverbandes weiterzuleiten, für das die Spende bestimmt ist.
- (3) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (4) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.
- (5) Bei Spenden ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der/die Spender\*in darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen Name des Spenders/der Spenderin und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (6) Für die Spendenbescheinigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden.



- (7) Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister\*in ausgestellt.
- (8) Alle übrigen Empfänger von Spenden sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von der Bundespartei ausgestellt sind.
- (9) Spendenbescheinigungen sind von dem/der Bundesschatzmeister\*in zu unterschreiben.
- (10) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin/des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen.
- (11) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Spenden, die nach § 3 Absatz 6 der Bundesfinanzordnung oder § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender/die Spenderin zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zum Zwecke der Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den/die Bundesschatzmeister\*in weiterzuleiten.

## § 5 Sachspenden

- (1) Spenden an die Partei können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 Part.G). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Regelungen.
- (2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein (vgl. § 10b Abs. 3 EStG).
- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert als Wert anzusetzen (vgl. § 10b Abs. 3 S. 2 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
- (4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen der Spenderin/des Spenders gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG). (5)
- (5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.
- (6) Bei einem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- (7) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

## § 6 Staatliche Teilfinanzierung

Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/Der Bundesschatzmeister\*in beantragt für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

- (1) Die/der Bundesschatzmeister\*in bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor.
- (2) Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per Beschluss.

## Grundsätze der Finanzplanung

- (1) Grundsätze
  - a) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.
  - b) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Haushaltsplan
  - a) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.
  - b) Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Landesvorstandes.
  - c) Die Finanzpläne der Landes- und Kreisverbände werden im Rahmen einer eigenen Haushaltsplanung selbständig von den jeweiligen Schatzmeister\*innen entworfen und von den jeweiligen Vorständen beschlossen.
  - d) Die Haushaltspläne der Landes- und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen.
  - e) Der/die Bundesschatzmeister\*in kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister\*innen zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzende/r dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister/die Bundesschatzmeisterin.

## § 7 Finanz- und Beitragsordnungen der untergeordneten Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können Kreisverbände durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

## § 8 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände haben unter der Verantwortung der jeweiligen Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach § 8 (3) der Bundesfinanzordnung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister\*in und die Schatzmeister\*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
- (3) Der Landesverband und Kreisverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Mandatsträgerbeiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender\*in mit Namen und Anschrift beizufügen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister\*in zu unterzeichnen.
- (5) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

## § 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen
- (2) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 10 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant\*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einem satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.
- (3) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die dafür vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

# Bundesschiedsgerichtsordnung Die Neuen

## Inhalt

- § 1 Grundlagen **2**
- § 2 Bildung des Schiedsgerichts
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Anrufung
- § 5 Befangenheit **3**
- § 6 Gütliche Beilegung
- § 7 Verfahren
- § 8 Entscheidung
- § 9 Anordnungen und zulässige Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel **4**

## § 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.
- (2) Es wird ein Bundesschiedsgericht eingerichtet. Gebietsverbände können auf Landesebene Landesschiedsgerichte einrichten.
- (3) Die Schiedsgerichte nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzung von der Partei die Neuen und die Satzungen der Landesverbände derselben übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Schiedsrichter\*innen müssen Mitglieder der Partei die Neuen sein. Sie können nicht Mitglieder des Bundes- oder eines Landesvorstandes sein oder im Dienstverhältnis mit der Partei die Neuen stehen. Bundesschiedsrichter\*innen können nicht zugleich Landesschiedsrichter\*innen sein.
- (5) Schiedsrichter\*innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in ihrer amtlichen Funktion bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet.
- (6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten. Die Schiedsrichter\*innen erhalten keine Entschädigung.

## § 2 Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Aus der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes werden drei Schiedsrichter\*innen und zwei Ersatzschiedsrichter\*innen gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Neuwahl des Vorsitzenden ist jederzeit möglich.
- (3) Die Amtszeit der Schiedsrichter\*innen endet nach zwei Jahren. Sie endet automatisch nach Austritt oder Ausschluss aus der Partei. Ein/e Schiedsrichter\*in kann sein/ihr Amt durch Erklärung an das Schiedsgericht jederzeit niederlegen.
- (4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/r Schiedsrichter\*in rückt der/die Ersatzschiedsrichter\*in mit den meisten Stimmen nach.

## § 3 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag aktiv.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für die gütliche Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei die Neuen, ihrer Gebietsverbände, Organe und zwischen einzelnen Mitgliedern, insbesondere bei Wahlanfechtung, sowie in allen von der Bundes- oder Landessatzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Zuständig ist immer das niedrigste Schiedsgericht es sei denn es verweist begründet an ein nächsthöheres Schiedsgericht.
- (4) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Gebietsverbandes ist das Gebietsschiedsgericht zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des Gerichts verweist das nächsthöhere Schiedsgericht die Sache an ein handlungsfähiges gleichrangiges Schiedsgericht. Handlungsunfähigkeit besteht bei weniger als drei Schiedsrichter\*innen.

## § 4 Anrufung

- (1) Das Schiedsgericht kann nur in Textform angerufen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Bundes- und Gebietsorgane, wenn ein eigener Anspruch besteht oder sie in einem ihrer Rechte verletzt sind. Weiter sind antragsberechtigt Mitglieder der Partei die Neuen, wenn sie persönlich und unmittelbar in einem ihrer satzungsmäßigen Rechte verletzt sind. Parteiausschlussverfahren können nur von betroffenen oder übergeordneten Verbänden beantragt werden.
- (3) Aus dem Antrag muss erkennbar Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Antragsgegners hervorgehen. Ferner müssen die Umstände des Streitgegenstandes und das angestrebte Ziel (Sanktion) sowie die entsprechende Begründung geschildert sein.
- (4) Die Antragsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntwerden des zum Antrag berechtigenden Umstands. Die Berechtigung verfällt ein Jahr nachdem sich der Verfahrensgegenstand ereignet hat. Ausnahmen davon bilden Verfahrensgegenstände, die in der Lage sind der Partei die Neuen schweren Schaden zuzufügen oder strafrechtlich relevant sind.

## § 5 Befangenheit

- (1) Ein/e Schiedsrichter\*in kann sich selbst für befangen erklären. Ist der/die Schiedsrichter\*in selbst Verfahrensbeteiligte/r gilt er/sie automatisch als befangen.
- (2) Bei Verdacht der Befangenheit können die Verfahrensbeteiligten einen Antrag in Textform an das zuständige Schiedsgericht stellen. Der Antrag muss unmittelbar nach Bekanntwerden der Befangenheitsgründe gestellt werden.
- (3) Der/die betroffene Schiedsrichter\*in kann zu dem Befangenheitsantrag in Textform Stellung nehmen oder im Rahmen einer Anhörung vom zuständigen Schiedsgericht angehört werden.
- (4) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet unter Heranziehung eines/r Ersatzschiedsrichters\*in über den Befangenheitsantrag. Stellt das Schiedsgericht die Befangenheit fest, wird der/die betroffene Schiedsrichter\*in vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein/e Ersatzschiedsrichter\*in für das laufende Verfahren nach.

## § 6 Gütliche Beilegung

- (1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Einigung bedacht sein. Kommt das nicht zustande wird das Verfahren durch reguläre Schiedsgerichtsentscheidung beendet.
- (2) Für eine gütliche Beilegung kann eine fernmündliche Anhörung angeordnet werden.

## § 7 Verfahren

- (1) Das Gericht führt ein nichtöffentliches Verfahren schriftlich durch. Eine fernmündliche Anhörung kann angeordnet werden, wenn das Schiedsgericht es für erforderlich hält
- (2) Der Entscheidung darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensparteien bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Die Parteien können auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
- (4) Das Schiedsgericht prüft den Antrag, entscheidet über seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags und eröffnet das Verfahren oder weist den Antrag ab.
- (5) Der Antragsteller ist aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist alle Beweismittel zum Antragsgegenstand vorzulegen. Daraufhin ist der Antragsgegner aufzufordern innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zum Antragsgegenstand zu nehmen sowie alle Beweismittel zum Zwecke seiner Verteidigung vorzulegen. Jede Verfahrenspartei muss alle Beweismittel selbstständig an das Schiedsgericht übermitteln.
- (6) Das Schiedsgericht trifft am Ende des Verfahrens eine Entscheidung. Es ist nicht an die Anträge der Verfahrensparteien gebunden.

## § 8 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorzuliegen. Sofern keine Entscheidung vorliegt, kann das nächsthöhere Schiedsgericht das Verfahren an sich ziehen. Gibt es kein nächsthöheres Schiedsgericht, kann der Bundesvorstand das Verfahren einem Schiedsgericht seiner Wahl zuweisen. Jedes Schiedsgericht soll auf ein zügiges Verfahren hinwirken.
- (2) Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Sie hat die Namen der Verfahrensbeteiligten, die Sachverhaltsdarstellung, die Begründung, das Datum des Wirksamwerdens und die vorzunehmenden Maßnahmen zu beinhalten.
- (3) Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten in Textform mitzuteilen. Sie hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Eine Kurzform der Entscheidung ist parteiintern zu veröffentlichen.

## § 9 Anordnungen und zulässige Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Schiedsgericht ordnet mit seiner Entscheidung verbindliche Maßnahmen an, die vom Beklagten unverzüglich oder mit gesetzter Frist umzusetzen sind. Bei der Festsetzung der Sanktionen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sanktionen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

- (2) Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  - a) Verwarnung
  - b) Aberkennung innerparteilicher Ämter oder Rechte
  - c) Kandidaturverbot
  - d) Beseitigung/Wiedergutmachung
  - e) Gebietsauflösung
  - f) Parteiausschluss

#### § 10 Rechtsmittel

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Rechtsmittel einreichen. Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist nur Beschwerde möglich. Die Rücknahme der Rechtsmittel ist jederzeit möglich.
- (2) Die Rechtsmittelfrist beträgt vier Woche nach Zugang der Entscheidung. Das Rechtsmittel ist zu begründen.
- (3) Mögliche Rechtsmittel sind Beschwerde bei schweren Verfahrensfehlern auf der selben Schiedsgerichtsebene sowie Widerspruch bei Formal-, Inhalts- und Wertungsfehlern an die nächsthöhere Schiedsgerichtsinstanz.
- (4) Das nächsthöhere Schiedsgericht entscheidet selbst oder verweist an das ursprüngliche Schiedsgericht mit dem Hinweis der eigenen Rechtsauffassung.